

U/KN-155/ME

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-798/3/88

Auskünfte: **Dr. Gutleb**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 1.7.1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3.3.1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten
Bezug: freilebender Tiere und Pflanzen geändert wird; Stellungnahme

Telefon 0 46 3/536

Durchwahl **30205**

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Präsidium des Nationalrates

Bezieht sich auf	GESETZENTWURF
Zl.	<i>68</i> GE 0 88
Datum:	20. OKT. 1988
Verteilt	25. Okt. 1988

*Forstbauer
27.10.1988*

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 1.7.1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3.3.1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1988 10 17

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Braudhuber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl. Verf-798/3/88**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 1.7.1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3.3.1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten
Bezug: freilebender Tiere und Pflanzen geändert wird; Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Gutleb
Telefon 0 46 3/536
Durchwahl 30205
Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

**Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten**

**Stubenring 1
1010 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 14. September 1988, GZ 21 161/7-1,II/1/88, übermittelten Entwurf des Durchführungsgesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den von den Ländern u.a. bei der Sitzung am 16. Juni 1988 an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten herangetragenen Vorschlägen und Wünschen, sodaß diese zustimmend zur Kenntnis genommen werden. In diesem Zusammenhang muß jedoch dringend eine Novellierung der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 189/1982, in der Fassung BGBl.Nr. 97/1988, betreffend die Wiederausfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen, die in den Anhängen I oder II des Übereinkommens angeführt sind, urgirt werden. Bereits im Jänner 1986 wurde ein entsprechender Vorschlag ausgearbeitet und von allen Bundesländern einstimmig dem damaligen Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie unterbreitet. Inhaltlich betraf dieser Änderungswunsch den Umstand, daß für die Ausstellung von Wiederausfuhrbescheinigungen entsprechende Bescheinigungen nach § 4 Abs. 2 leg.cit. durch die zuständigen Behörden nur mehr für den Fall der Wiederausfuhr lebender Exemplare oder weiterverarbei-

- 2 -

teter Ware erforderlich sein soll. Allenfalls wäre zu prüfen, inwieweit ein Tätigwerden der Länder bei Wiederausfuhrbescheinigungen überhaupt im Sinne des Übereinkommens erforderlich ist - dies allerdings mit Ausnahme der Wiederausfuhr lebender Tiere.

Dieser Vorschlag wurde vom Ministerium ursprünglich positiv aufgenommen (s. Resümeeprotokoll der Sitzung vom 23. Jänner 1986) und ein entsprechender Entwurf ausgearbeitet. Nach ha. Kenntnisstand wurde die entsprechende Bestimmung jedoch auf Grund einer Intervention des WWF-Austria ersatzlos gestrichen und in der Novelle, BGBl.Nr. 97/1988, nicht berücksichtigt. In einem informellen Gespräch mit Dr. Walter vom WWF-Traffic-Büro Austria gab dieser zu, über die tatsächlichen Auswirkungen betreffend einer Neufassung der Wiederausfuhrbestimmungen nicht unterrichtet gewesen zu sein; er hatte eine allgemeine Verschlechterung der Kontrollmöglichkeiten im Rahmen der Durchführung des Artenschutzübereinkommens befürchtet und gegen die von den Ländern vorgeschlagene Änderung opponiert.

Da die derzeitige Regelung des § 4 Abs. 2 lit. a leg.cit. nur zu einem sinnwidrigen Verwaltungsaufwand führt, der in keiner Weise für die Vollziehung des Übereinkommens von Bedeutung ist, wird dringend um Berücksichtigung einer entsprechenden Neureglung im Sinne des Ländervorschlages vom 23. Jänner 1986 bei der Novellierung des Durchführungsgesetzes zum WAÜ ersucht.

Darüber hinaus wird noch angeregt, eine Neureglung zu § 7 leg.cit. in die Novelle aufzunehmen. Dieser Paragraph enthält Ausnahmebestimmungen (z.B. hinsichtlich von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen für den persönlichen Gebrauch und von Hausrat, Herbariumsexemplare, Regelungen für Wanderzoo, Wanderzirkus, Tier- oder Pflanzenschauen u.ä.). Es wäre erstrebenswert, hier eine Bestimmung für gezüchtete und identifi-

- 3 -

zierbare (beringte) Vögel aufzunehmen, die zu Zwecken der Beizjagd regelmäßig ins Ausland verbracht werden. Hier wäre eine Bestimmung analog der Dauerbescheinigung wie für Wanderzirkusse wünschenswert und sinnvoll.

Klagenfurt, 1988 1o 17
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Brandluba